

KDN.sozial Fallmanagement für Jobcenter (kurz: FMG.job)

Statistik und X-Sozial

Modul 11: Beteiligung am Arbeitsleben

Inhalt

Änderungshistorie	3
Verwendungshinweis	3
1. Ausgangslage	4
2. Datenmodell XSozial	4
3. Modul 11: Beteiligung am Erwerbsleben	6
3.1 Nutzung im Rahmen der Statistik	6
3.2 Melderegeln	6
3.2.1 Grundsatz	6
3.2.2 Überschneidungen	7
3.2.3 Phasen nach § 10 SGB II	7
3.2.4 Besonderheiten bei Erwerbstätigkeitsphasen	7
3.2.5 Fördermaßnahmen	8
3.2.6 Datum der Ersterfassung und Timestamp/Eingabedatum	9
3.2.7 Ergänzende Hinweise	9
4. Statistikfelder im FMG.job für Modul 11	12
4.1 Merkmalsausprägungen	13

Änderungshistorie

Datum	Seite	Änderung
07.07.2016	-	komplette Überarbeitung anhand XSozial Version 4.5.0
08.09.2016	1	Modulbeschreibung geändert; Änderungshistorie eingefügt
08.09.2016	9	Grafik zur Zusatzmaske MP104 ausgetauscht
26.09.2016	3	Verweis zum Versions-Update 4.5.1 geändert
26.09.2016	5	Feld 11.12 Wirtschaftsklasse auf dem BaEL-Zusatzblatt ab 11/2016 ruhend gestellt
26.09.2016	12	BaEL-Kategorie 65 Phase der Nachbetreuung nach § 16g SGB II hinzugefügt
17.07.2017	3, 6	Verweis zum Versions-Update 4.6.0 geändert, Erfassung geförderter Beschäftigungsverhältnisse präzisiert, NA-Phase-§65 SGB II/§428 SGB III gelöscht
21.01.2019	3	Verweis zum Versions-Update 4.6.1 geändert
24.09.2019	4 ff., 10	Verweis zum Versions-Update 4.7.0 geändert; Ergänzung Grafik zum Modulaufbau sowie Hinweise zu § 16i und § 16e SGB II, Arbeits-/Ausbildungsverhältnis im Ausland hinzugefügt
25.04.2023	-	Aktualisierung anhand der Versions-Updates 4.7.1 bis 5.0.0, Umbenennungen, aufgrund der vielen Änderungen keine Hervorhebungen
<i>sämtliche Änderungen sind gelb hervorgehoben</i>		

Verwendungshinweis

Die vorliegende Arbeitshilfe ist in all ihren Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Übersetzung, des Vortrags, der Reproduktion, der Vervielfältigung auf fotomechanischen oder anderen Wegen und der Speicherung in elektronischen Medien.

Ungeachtet der Sorgfalt, die auf die Erstellung von Text, Abbildungen und Programmen verwendet wurde, kann die Jobcenter Wuppertal AÖR für mögliche Fehler und deren Folge keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernehmen.

Die in dieser Arbeitshilfe möglicherweise wiedergegebenen Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. können auch ohne besondere Kennzeichnung Marken sein und als solche den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

1. Ausgangslage

Mit der Einführung des SGB II im Jahr 2005 änderten sich die Grundlagen der Arbeitsmarktstatistik in Deutschland. Mit der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe basieren die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr alleine auf den Geschäftsdaten der einzelnen Agenturen, sondern wurden um die Daten der Jobcenter erweitert. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit und Qualität der Statistik wurde die Statistik der BA mit § 53 SGB II beauftragt, die bisherige Arbeitsmarktstatistik nach §§ 280 ff. SGB III unter Einschluss der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiter zu führen. Die hierfür benötigten Daten werden aus den verschiedenen operativen Verfahren der BA sowie der kommunalen Jobcenter generierten und an die Statistik der BA übermittelten Meldungen gewonnen.

Die fachliche Beschreibung sowie die technische Schnittstelle XSozial-BA-SGB II (XSozial) wurden als Grundlage für die kommunale Datenübermittlung nach § 51b SGB II unter Beteiligung von Vertretern der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände von der Statistik der BA entwickelt und mit Inkrafttreten des SGB II zum 01. Januar 2005 als verbindlicher Datenstandard eingeführt.

2. Datenmodell XSozial¹

Das Datenmodell XSozial ist in 16 themenbezogene Module und ein technisches Steuermodul unterteilt. Die themenbezogenen Module enthalten Merkmale, die bezogen sind auf

- Träger,
- Bedarfsgemeinschaften und
- einzelne Personen.

Die zusammengestellten Merkmale und Merkmalsausprägungen decken das Spektrum der in § 51b SGB II beschriebenen Informationen ab, greifen die Erfahrungen und Standards aus der bisherigen Arbeitsmarktstatistik auf und berücksichtigen Erfahrungen aus dem kommunalen Bereich der bis Ende 2004 vorgenommenen Durchführung des BSHG (Sozialhilfe).

Im Detail umfasst das Datenmodell Module mit folgenden thematischen Schwerpunkten:

Trägerbezogene Module:

- Technische Informationen (Modul 0) – Steuermodul (Header)
- Einnahme- und Ausgabedaten (Modul 1)
- Stellenangebote (Modul 15)
- Widersprüche und Klagen (Modul 16)

Bedarfsgemeinschaftsbezogene Module:

- Bedarfsgemeinschaft (Modul 2)

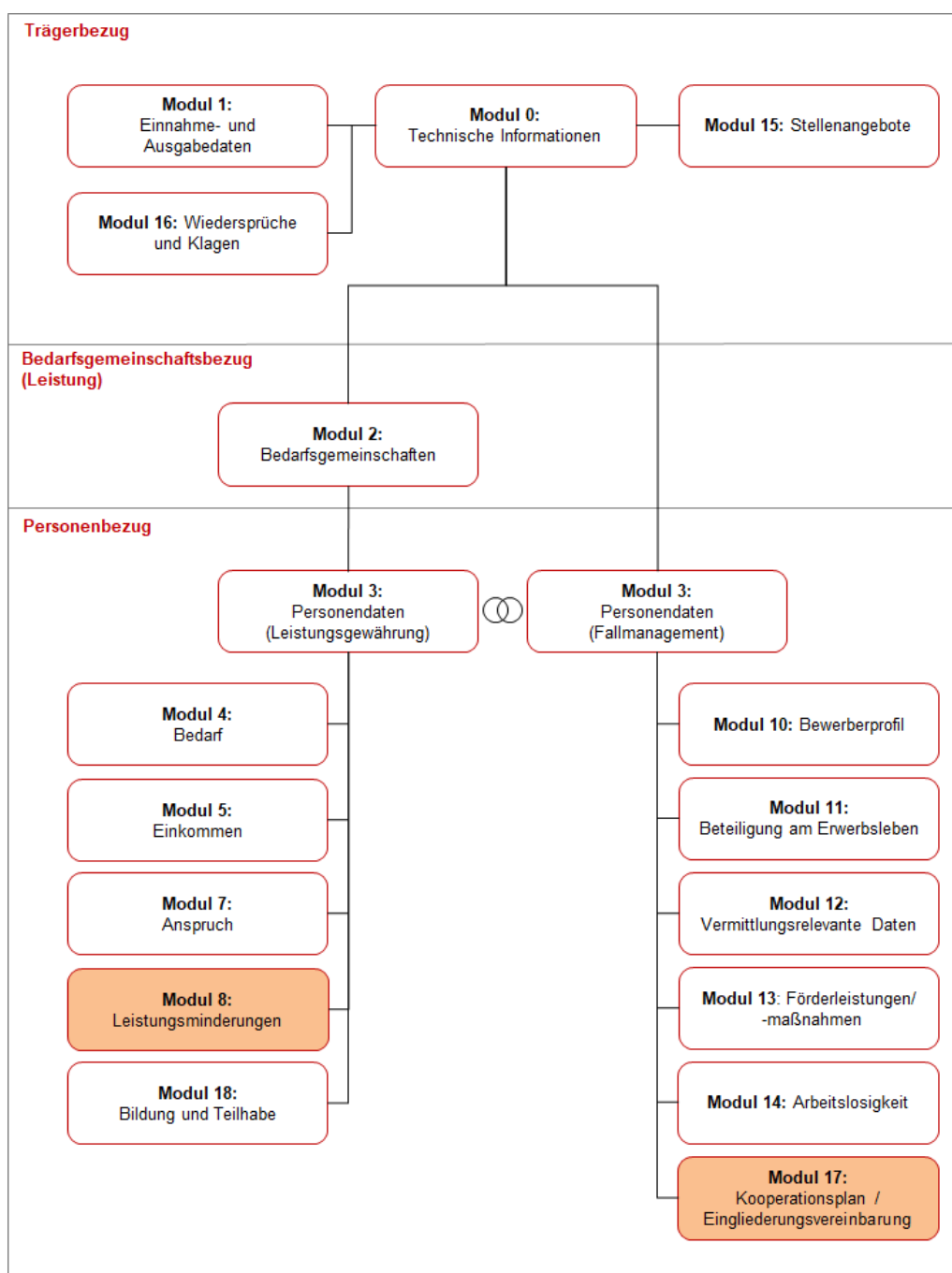
Personenbezogene Module:

- Stammdaten (Modul 3)
- Bedarf (Modul 4)
- Einkommen (Modul 5)
- Anspruch (Modul 7)
- Leistungsminderungen (Modul 8)
- **Bewerberprofil (Modul 10)**

¹ vgl. Handbuch XSozial-BA-SGB II: Grundlagen der Datenübermittlung (Version 4.3), S. 2 f.

- **Beteiligung am Erwerbsleben (Modul 11)**
- **Vermittlungsrelevante Daten (Modul 12)**
- **Förderleistungen und -maßnahmen (Modul 13)**
- **Arbeitslosigkeit (Modul 14)**
- **Kooperationsplan/Eingliederungsvereinbarung (Modul 17)**
- Bildung und Teilhabe (Modul 18)

Die benannten Module lassen sich fachlich gruppieren. Demnach umfassen die Module 2 bis 8 sowie 18 den Bereich Leistungsgewährung (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und die Module 10 bis 14 und 17 den Bereich Fallmanagement (kursiv, unterschiedliche Schwerpunkte). Die Module 1, 15 und 16 sind thematisch eigenständige Module.



3. Modul 11: Beteiligung am Erwerbsleben²

Das Datenblatt ist der Datensatzbeschreibung [→ XSozial-BA-SGB2 Version 5.0.0](#) zu entnehmen.

3.1 Nutzung im Rahmen der Statistik

Die Daten aus den Modulen 10, 11, 12, 13, 14 und 17 sind für eine korrekte Abbildung der Ergebnisse im Rahmen der Arbeitslosen-/Arbeitsuchendenstatistik für kommunale Träger erforderlich.

3.2 Melderegeln

3.2.1 Grundsatz

Im Modul 11 werden personenbezogene Daten gemeldet zu Erwerbsphasen und anderen vermittlungsrelevanten Zeiträumen von Personen in vermittelnder bzw. eingliedernder Betreuung durch das Jobcenter. Ist eine Person nicht erwerbsfähig, muss dieses Modul für die betreffende Person nicht geliefert werden.

Relevant sind alle zum Stichtag bekannten Zeiträume der Beteiligung am Erwerbsleben

1. vor der Betreuung durch den Träger alle Phasen der letzten drei Berichtsmonate,
2. während der Betreuung durch den Träger sowie
3. nach der Betreuung durch den Träger.

Gleichzeitig gilt, dass im aktuellen Liefermonat alle zum Stichtag bekannten und gültigen Phasen zu melden sind,

- a) die innerhalb der letzten 12 Berichtsmonate geendet haben (gemessen am Endedatum der Phase) sowie
- b) alle laufenden Phasen und
- c) alle bekannten zukünftigen Phasen bis zu 24 Kalendermonate vorausschauend (gemessen am Beginndatum der Phase).

Für jede Phase in Modul 11, die einen eigenständigen Sachverhalt darstellt, muss ein eigener Datensatz gemeldet werden. Technisch wird eine Phase durch das Beginn- und Endedatum sowie die BaEL-Bezeichnung bestimmt. Ändert sich eine BaEL im Zeitverlauf, muss die bisherige BaEL beendet und eine zeitlich anschließende neue BaEL angelegt werden. Soll eine bereits gemeldete Phase storniert werden, wird diese Phase in zukünftigen Lieferungen einfach nicht mehr gemeldet. Die Verlängerung oder Verkürzung einer Phase durch ein neues Endedatum ist möglich und generiert keine neue Phase. Die Veränderung des Beginn datums generiert ebenfalls keine neue Phase.

Zu 1.: Es sind alle Phasen der letzten drei Berichtsmonate vor der Betreuung durch den Träger zu melden. Die Phasen sind so lange zu melden, bis das Endedatum 12 Berichtsmonate in der Vergangenheit liegt (Regel a).

Zu 2.: Während der Betreuung durch den Träger sind alle laufenden Phasen (Regel b) sowie gegebenenfalls bekannte zukünftige Phasen bis zu 24 Berichtsmonate vorausschauend (Regel c) zu melden. Zukünftige Phasen sind nur dann zu erfassen, wenn die Information, dass diese Phase eintreten wird, unter den derzeitigen Bedingungen als gesichert gilt, z.B. ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag abgeschlossen wurde. Alle Phasen sind so lange zu melden, bis das Endedatum 12 Monate in der Vergangenheit liegt (Regel a).

² vgl. Melderegeln zur Datensatzbeschreibung (Version 5.0.0), S. 26 ff.

Zu 3.: Es sind Phasen zu übermitteln, die nach der Betreuung durch den Träger fortgesetzt oder begonnen werden sofern sie bei Beendigung der Zuständigkeit des Trägers bekannt sind.

Beginnt eine Phase erst nach der Betreuung durch den Träger, so sind alle Phasen zu melden,

- deren Beginndatum innerhalb der nächsten 24 Berichtsmonate liegt (Regel c) und
- die folgenden BaEL-Bezeichnungen betreffen:
 - 01 allgemeine Schulbildung
 - 02 betriebliche/außerbetriebliche Berufsausbildung (nach BBiG bzw. HwO)
 - 03 sonstige berufsbildende Schule
 - 60 voll qualifizierende Berufsausbildung (schulisch oder betrieblich; soweit nicht nach BBiG bzw. HwO)
 - 61 Berufsgrundschuljahr/Berufsgrundbildungsjahr
 - 62 Berufsvorbereitendes Jahr
 - 63 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach § 51 SGB III
 - 04 Studium
 - 05 Praktikum
 - 06 Duales Studium, ausbildungsintegrierend
 - 07 Duales Studium, praxisintegrierend
 - 08 Wehrdienst/Zivildienst
 - 31 Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig
 - 32 Erwerbstätigkeit geringfügig
 - 33 Erwerbstätigkeit selbständig/mithelfende Familienangehörige
 - 35 Beamte/Soldaten/Richter
 - 44 Freiwilliges soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ), Freiwilliges soziales Trainingsjahr (FSTJ), Freiwilliges kulturelles Jahr (FKJ), Freiwilliges Soziales Jahr im Sport, Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege (FJD), Bundesfreiwilligendienst

Zukünftige Phasen sind nur dann zu erfassen, wenn die Information, dass diese Phase eintreten wird, unter den derzeitigen Bedingungen als gesichert gilt, z.B. ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag abgeschlossen wurde. Alle Phasen sind so lange zu melden, bis das Endedatum 12 Berichtsmonate in der Vergangenheit liegt (Regel a).

3.2.2 Überschneidungen

Die Phasen in Modul 11 können sich überschneiden, sofern sie unterschiedlichen BaEL-Bezeichnungen zugeordnet werden können. Überschneidungen von Phasen gleicher BaEL-Bezeichnung sind nur zulässig, wenn es sich um Erwerbsphasen handelt (BaEL-Bezeichnung 31, 32, 33, 35) oder um gemeinnützige Arbeit (BaEL-Bezeichnung 64).

3.2.3 Phasen nach § 10 SGB II

Die BaEL-Bezeichnungen 50 – 57 und 59 sind für spezielle Phasen vorgesehen, in denen die Aufnahme einer Arbeit nach § 10 SGB II nicht zumutbar ist. Diese Phasen sind stets zusätzlich zu den regulären Phasen (BaEL-Bezeichnung 01 - 44, 60-63) zu erfassen, da die Zeiträume nicht zwingend identisch sein müssen.

3.2.4 Besonderheiten bei Erwerbstätigkeitsphasen

Insbesondere muss bei jedem neuen Beschäftigungsverhältnis ein neuer Datensatz gemeldet werden. Ein neues Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- am Tag vor Aufnahme der neuen Beschäftigung bestand kein Beschäftigungsverhältnis
- Wechsel des Arbeitgebers
- Wechsel von einem geringfügigen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder umgekehrt.

Ausnahmen zur Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber gibt es bei Auslaufen einer Förderung nach § 16i (Teilhabe am Arbeitsmarkt) oder § 16e i.d.F. bis zum 31.12.2018 (Förderung von Arbeitsverhältnissen) SGB II:

Eine neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsphase liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer nach Ende einer Förderung gemäß § 16i oder § 16e i.d.F. bis zum 31.12.2018 weiterhin ohne Unterbrechung beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

Eine Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber nach Ende einer Förderung gemäß § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) ist dagegen keine neue Beschäftigungsphase.

Beispiel 1:

Eine Person befindet sich in einem Beschäftigungsverhältnis, das bis zum 30.06.2012 befristet ist. Dieses Beschäftigungsverhältnis wird in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis umgewandelt, ohne dass es zu einer Unterbrechung der Beschäftigung kommt. In Modul 11 Feld 7 ist in diesem Fall keine neue Beschäftigungsphase zu melden, sondern aus der bestehenden Phase wird das bisher fixierte Enddatum entfernt.

Beispiel 2:

Eine Person befindet sich in einem Beschäftigungsverhältnis, das bis zum 30.04.2012 befristet ist und auch Ende April endet. Am 03.05.2012 nimmt die Person ein weiteres Beschäftigungsverhältnis beim selben Arbeitgeber auf. In Modul 11 Feld 7 ist jetzt in diesem Fall eine neue Beschäftigungsphase mit dem Beginndatum 03.05.2012 zu melden. Die alte Phase wird nicht verändert.

Beispiel 3:

Eine Person befindet sich in einem Beschäftigungsverhältnis, das nach § 16e SGB II i.d.F. bis zum 31.12.2018 gefördert wird. Dieses geförderte Beschäftigungsverhältnis läuft vom 01.07.2013 bis zum 30.06.2015. Ab dem 01.07.2015 wird die Person beim selben Arbeitgeber ohne Förderung weiterbeschäftigt. In Modul 11 Feld 11.7 ist eine neue Beschäftigungsphase mit dem Beginndatum 01.07.2015 zu melden. Die vorherige Beschäftigungsphase für das geförderte Beschäftigungsverhältnis ist zum 30.06.2015 zu beenden.

Bei Phasen der Erwerbstätigkeit (11.7 = 31 – 33 und 35) sind auch zwei ergänzende Strukturmerkmale anzugeben (Beschäftigung = Feld 11.14 und Arbeitszeit = Feld 11.10). Ändern sich während eines Beschäftigungsverhältnisses nur diese Strukturmerkmale, so ist kein neuer Datensatz (d.h. kein neues Beginndatum) zu melden, da kein neues Beschäftigungsverhältnis angezeigt werden soll. Es ist lediglich das Strukturmerkmal in dem ansonsten unveränderten Datensatz anzupassen.

3.2.5 Fördermaßnahmen

Über Modul 11 werden nur Fördermaßnahmen vor der Betreuung durch den Träger abgebildet, ansonsten findet eine Meldung über Modul 13 statt. Eine Ausnahme stellen Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III dar. Diese sind ausschließlich über Modul 11 mit BaEL-Bezeichnung 63 zu melden.

Es ist allerdings zu beachten, dass die Meldung von Beschäftigung begleitenden Leistungen (z.B. Eingliederungszuschüsse oder Einstiegsqualifizierungen) in Modul 13 die entsprechende Meldung einer Phase der Erwerbstätigkeit nicht ersetzt. In diesem Fall ist auch eine Phase der Erwerbstätigkeit in

Modul 11 zu erfassen. Analog muss bei ausbildungsbezogenen Maßnahmen im Modul 13 gegebenenfalls eine entsprechende Ausbildungsphase im Modul 11 angelegt werden.

Des Weiteren ist auch bei geförderten Ausbildungen, die eine vollqualifizierende Ausbildung zum Ziel haben, eine entsprechende Ausbildungsphase in Modul 11 zu melden. Beispiele für solche Ausbildungen sind Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen nach § 76 SGB III (BaE) oder Maßnahmen gemäß § 81 ff. SGB III (FbW) mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

3.2.6 Datum der Ersterfassung und Timestamp/Eingabedatum

Wird im Modul 11 eine neue Phase angelegt, so ist das Datum der Ersterfassung zu setzen. Dieses Datum bleibt anschließend unverändert. Sobald im Datensatz mindestens eines der Felder 11.5, 11.6 oder 11.14 geändert wird, muss der Timestamp aktualisiert werden.

Für die XSozial-Version 3.0 galten zusätzlich die folgenden Regeln:

- Bei Phasen, die vor der Einführung der XSozial-Version 3.0 beendet wurden und im Rahmen der 12-Berichtsmonats-Lieferung zu melden sind, sind die Felder 11.16 (Datum der Ersterfassung) und 11.4 (Eingabedatum/Timestamp) einheitlich mit dem Datum des Stichtags im März 2011 zu befüllen.
- Bei Phasen, die vor der Einführung der XSozial-Version 3.0 begonnen haben und noch nicht beendet wurden, sind die Felder 11.16 (Datum der Ersterfassung) und 11.4 (Eingabedatum/Timestamp) einheitlich mit dem Datum des Stichtags im April 2011 zu befüllen.

3.2.7 Ergänzende Hinweise

Allgemein:

Modul 11 dient der Darstellung von Tätigkeiten oder Sachverhalten im Lebenslauf von Personen in vermittelnder bzw. eingliedernder Betreuung durch das Jobcenter, die in einem Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit oder Nichterwerbstätigkeit stehen. Das umfasst vor allem Zeiten der Schule, der Beschäftigung, der Ausbildung sowie der Arbeitsunfähigkeit oder Verfügbarkeit für eine Arbeitsaufnahme und Zeiten ohne Aktivierung des Klienten.

Die Informationen über die Beteiligung am Erwerbsleben (BaEL) werden als Basis für verschiedene statistische Perspektiven genutzt: Für die gemeldeten Personen in vermittelnder bzw. eingliedernder Betreuung durch das Jobcenter können z.B. die statusrelevanten Lebenslagen festgestellt werden, die den in Modul 14 mitgeteilten Grundstatus (arbeitslos/arbeitsuchend/nicht arbeitsuchend) weiter präzisieren und insbesondere erklären, warum Personen in vermittelnder bzw. eingliedernder Betreuung durch das Jobcenter nicht als arbeitslos oder arbeitsuchend geführt werden. Eine andere Nutzung erfolgt z.B. bei der Ermittlung der Zugangsstruktur im Bereich Arbeitslosigkeit, bei der Tätigkeiten oder Sachverhalte in Zeiträumen unmittelbar vor Beginn einer Phase der Arbeitslosigkeit herangezogen werden. Umgekehrt lassen sich Informationen über Tätigkeiten nach Maßnahmeteilnahmen oder Zeiten der Arbeitslosigkeit nutzen, um Übergänge zu beschreiben oder ganz allgemein die Aufnahme von Beschäftigung aus der Hilfebedürftigkeit heraus abzubilden (Integrationen). Die Nutzung in der Wirkungsforschung ist grundsätzlich gesetzlich möglich.

Phasen nach § 10 SGB II:

Die BaEL-Bezeichnungen 50 – 57 und 59 sind für spezielle Phasen vorgesehen, in denen die Aufnahme einer Arbeit nach § 10 SGB II nicht zumutbar ist. Diese Phasen sind stets zusätzlich zu den regulären Phasen (BaEL-Bezeichnung 01 - 44, 60) zu erfassen, da die Zeiträume nicht zwingend identisch sein müssen.

Beispiele:

Eine Person in vermittelnder bzw. eingliedernder Betreuung durch das Jobcenter, 15 Jahre alt, besucht die 8. Klasse des Gymnasiums und strebt das Abitur an. Es ist eine Episode "01 allgemeine Schulbildung" in Modul 11 anzulegen. Diese Episode hat als Beginndatum (Feld 11.5) das Datum des Schuleintritts in die erste Klasse. Zusätzlich ist – sofern die Voraussetzungen der Nichtaktivierung gegeben sind – eine Episode "54 Nichtaktivierungsphase – Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II) zu erfassen. Diese Episode beginnt mit Erreichung des 15. Lebensjahres, frühestens jedoch mit Beginn der Betreuung durch den Träger.

Eine jugendliche Person unter 25 Jahren in vermittelnder bzw. eingliedernder Betreuung durch das Jobcenter absolviert eine duale Ausbildung in Vollzeit, die bereits vor Betreuungsübernahme durch den Träger begonnen hat. In Modul 11 ist eine Episode "02 betriebliche/überbetriebliche Berufsausbildung" anzulegen. Diese Episode hat als Beginndatum (Feld 11.5) das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Ausbildung. Zusätzlich ist – sofern die Voraussetzungen der Nichtaktivierung gegeben sind – eine Episode "56 Nichtaktivierungsphase - Personen, die eine duale Ausbildung absolvieren und deshalb vom JC die eingeschränkte Zumutbarkeit nach § 10 SGB II festgestellt ist" zu erfassen. Diese Episode beginnt am Tag der Betreuungsübernahme durch den Träger.

Eine Person in vermittelnder bzw. eingliedernder Betreuung durch das Jobcenter, die sich in Elternzeit befindet, kann während dieser Zeit nicht zu aktivieren sein. Es wären dann zwei Einträge über Modul 11 zu melden: zum einen "10 Mutterschutz/Elternzeit" und zum anderen "50 Nichtaktivierungsphase - (Allein-)Erziehende mit Kind unter drei Jahren (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)".

Zusammenhang mit Modul 14:

Die Informationen zwischen den Modulen 11 und 14 sind nicht unabhängig voneinander. D.h. Angaben zur Arbeitslosigkeit in Modul 14 sind nur in Kombination mit bestimmten Angaben im Modul 11 sinnvoll, sofern sich die Datensätze auf dieselbe Person und den gleichen Zeitpunkt beziehen.

Beispielsweise können Phasen der Nichtaktivierung nicht parallel mit Arbeitslosigkeitsepisoden auftreten. Ebenso wenig kann eine Phase der Arbeitslosigkeit in Kombination mit einer in Modul 11 erfassten Arbeitsunfähigkeit auftreten.

In aller Regel sind die folgenden Modul 11-Einträge nicht mit Arbeitslosigkeit kompatibel:

- allgemeine Schulbildung
- Phasen von Berufsausbildungen in Vollzeit
- schulische Berufsausbildung
- Wehrdienst/Zivildienst
- Mutterschutz/Elternzeit
- Arbeitsunfähigkeit
- mangelnde Verfügbarkeit i.S. SGB III/Ortsabwesenheit
- Altersruhegeld
- Freiwilligendienst (FSJ etc.)
- Nichtaktivierungsphase
- Phase nach § 53 a SGB II

Unter bestimmten Bedingungen (in Klammern genannt), sind auch die folgenden Einträge nicht mit Arbeitslosigkeit kompatibel:

- Ortsabwesenheit (wenn über 3 Wochen)
- Praktikum (wenn \geq 15 Stunden pro Woche)
- Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig (wenn \geq 15 Stunden pro Woche)
- Erwerbstätigkeit geringfügig (wenn \geq 15 Stunden pro Woche)
- Erwerbstätigkeit selbständig (mehr als 15 Stunden pro Woche)

Umgekehrt erfordert fehlende Arbeitslosigkeit und fehlende Arbeitsuche mindestens einen über Modul 11 gemeldeten erklärenden Sachverhalt. Bei fehlender Arbeitslosigkeit ohne eine über Modul 13 gemeldete Teilnahme an einer Maßnahme erfordert ebenfalls in der Regel einen über Modul 11 zu melden Sachverhalt.

Insoweit besteht auch ein Zusammenhang mit Modul 10. Für Zeiträume mit Art der Beschäftigungssuche "0=keine Suche" (Kennziffer 10.5) ist in der Regel die Übermittlung einer Episode der Nichtaktivierung erforderlich.

Hochschulabschlussart (Feld 11.15):

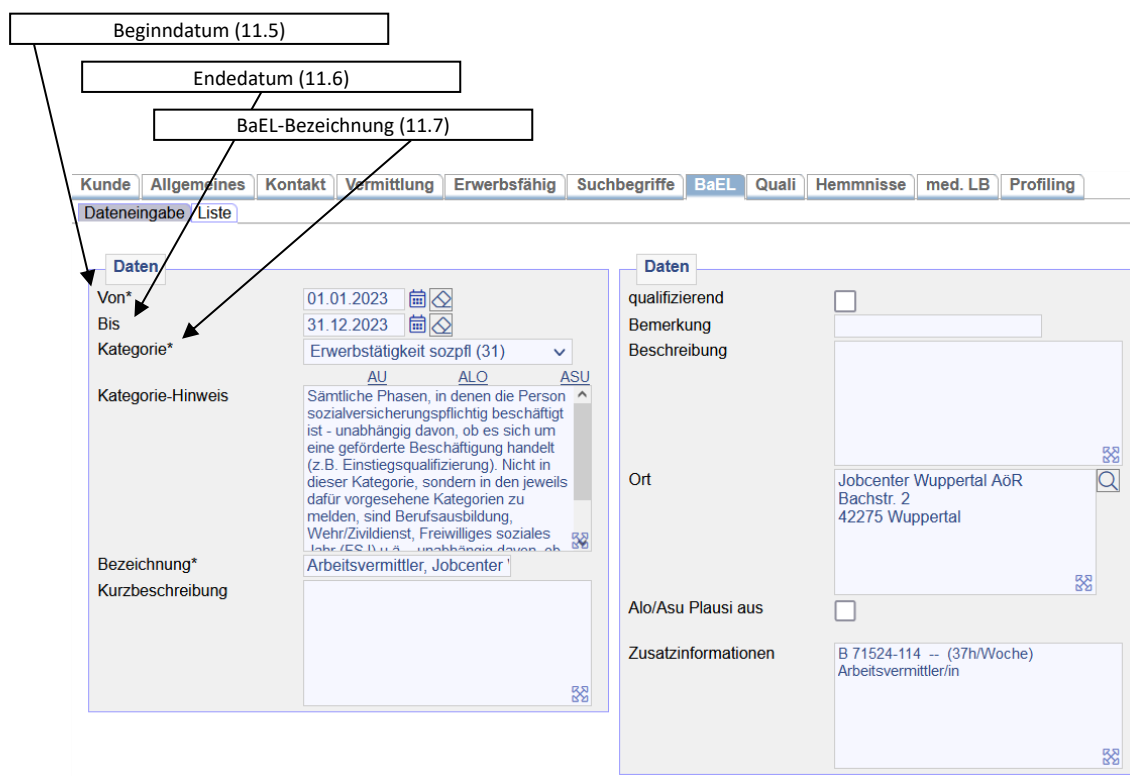
Die Fortbildungsabschlüsse mit den Abschlussbezeichnungen "Bachelor Professional" und "Master Professional" (§§ 53c f. BBiG) sind nicht als Hochschulabschlussart (Feld 11.15) zu melden.

Phase nach § 53 a SGB II:

Mit Einführung des Bürgergeldgesetzes zum 01.01.2023 ist die Erfüllung des Tatbestandes nach § 53a (2) SGB II und somit die Neukennzeichnung von Fällen nicht mehr zulässig.

4. Statistikfelder im FMG.job für Modul 11

Maske MP104 (**BaEL**)



The screenshot shows the 'BaEL' tab in the 'Dateneingabe' section. Annotations point to the following fields:

- Beginndatum (11.5):** 'Von*' field, containing '01.01.2023'.
- Endedatum (11.6):** 'Bis' field, containing '31.12.2023'.
- BaEL-Bezeichnung (11.7):** 'Bezeichnung*' field, containing 'Arbeitsvermittler, Jobcenter'.

Other visible fields include 'Kategorie*' (Erwerbstätigkeit sozpfli (31)), 'Kategorie-Hinweis' (text describing phases of employment), 'Ort' (Jobcenter Wuppertal AöR), and 'Zusatzinformationen' (B 71524-114 -- (37h/Woche) Arbeitsvermittler/in).

Zusatzmaske MP104 (**Zusatzdaten Zeitraum**)



The screenshot shows the 'Zusatzdaten Zeitraum' form. Annotations point to the following fields:

- Beschäftigung (KldB 2010) (11.14):** 'Branche (Arbeitgeber)' field, containing '841 Öffentliche Verwaltung'.
- Arbeitszeit (bei Erwerbstätigkeit) (11.10):** 'Stunden/Woche' field, containing '38'.
- Hochschulabschlussart – Beschäftigung (KldB 2010) (11.15):** 'Hochschulabschlussart' field, containing 'Keine Zuordnung'.
- Arbeits-/Ausbildungsverhältnis im Ausland (11.17):** 'Arbeit/Ausbildung Ausland' field, containing 'nein'.

Other visible fields include 'DKZ' (B 71524-114), 'Arbeitsvermittler/in', and 'Kennzeichnung' (Integration).

4.1 Merkmalsausprägungen

11.7 BaEL-Bezeichnung

- | | | |
|----|---|--|
| 1 | allgemeine Schulbildung | <p>Allgemeine Schulbildung liegt dann vor, wenn die Ausbildung auf einen allgemeinen qualifizierenden Abschluss ausgerichtet ist. In aller Regel handelt es sich um Abschlüsse an Förderschule, Hauptschule, Realschule oder Gymnasium.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen der Nichtaktivierung gegeben sind, ist einer der folgenden Einträge parallel anzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 54 Nichtaktivierungsphase - Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II) oder - 55 Nichtaktivierungsphase - Personen, die einen anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss anstreben und deshalb vom JC die eingeschränkte Zumutbarkeit nach § 10 SGB II festgestellt ist. |
| 2 | betriebliche/außerbetriebliche Berufsausbildung
(nach BBiG bzw. HwO) | <p>Phase der Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HWO). Es sind Phasen der Ausbildung in einem Betrieb, bei einem Träger (z. B. BaE, FbW mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf) oder einer Berufsfachschule zu erfassen. Diese Berufsausbildungen sind in der Regel sozialversicherungspflichtig.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen der Nichtaktivierung gegeben sind, ist einer der folgenden Einträge parallel anzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 55 Nichtaktivierungsphase - Personen, die einen anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss anstreben und deshalb vom JC die eingeschränkte Zumutbarkeit nach § 10 SGB II festgestellt ist. oder - 56 Nichtaktivierungsphase - Personen, die eine duale Ausbildung absolvieren und deshalb vom JC die eingeschränkte Zumutbarkeit nach § 10 SGB II festgestellt ist. <p>Voll qualifizierende Ausbildungen dauern in der Regel mindestens 2 Jahre. Bei kürzeren Dauern ist kritisch zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine voll qualifizierende Berufsausbildung handelt.</p> |
| 3 | sonstige berufsbildende Schule | <p>In dieser Kategorie sind Phasen des Besuchs einer berufsbildenden Schule, die nicht zum Abschluss einer vollqualifizierten Berufsausbildung führen (z.B. Berufsaufbauschule oder Fachoberschule), zu erfassen.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen der Nichtaktivierung gegeben sind, ist der folgende Eintrag parallel anzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 55 Nichtaktivierungsphase - Personen, die einen anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss anstreben und deshalb vom JC die eingeschränkte Zumutbarkeit nach § 10 SGB II festgestellt ist. |
| 60 | voll qualifizierende Berufsausbildung (schulisch oder betrieblich; soweit nicht nach BBiG bzw. HwO) | <p>Phasen einer voll qualifizierenden Berufsausbildung, die mit einem Abschluss in einem Beruf außerhalb des BBiG bzw. der HwO endet.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Schulbesuch in einer Berufsfachschule oder Schule des Gesundheitswesens führt zu einem Berufsabschluss (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger*in, Altenpfleger*in, Wirtschaftsassistent*in oder Fremdsprachenkorrespondent*in). - voll qualifizierende Berufsausbildungen, die keine betriebliche/außerbetriebliche Berufsausbildung und keine voll qualifizierende berufsfachschulische Berufsausbildung bzw. Berufsausbildung des Gesundheitswesens darstellen, aber zu einem Berufsabschluss führen (z.B. Fluglotse*in, Fachwirt*in Handel) <p>Sofern die Voraussetzungen der Nichtaktivierung gegeben sind, ist der folgende Eintrag parallel anzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 55 Nichtaktivierungsphase - Personen, die einen anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss anstreben und deshalb vom JC die eingeschränkte Zumutbarkeit nach § 10 SGB II festgestellt ist. <p>Voll qualifizierende Ausbildungen dauern in der Regel mindestens 2 Jahre. Bei kürzeren Dauern ist kritisch zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine voll qualifizierende Berufsausbildung handelt.</p> |

63	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach § 51 SGB III	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) sollen Jugendliche auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen. Darin eingeschlossen ist auch die Förderung der Teilnahme von Menschen mit Behinderung aufgrund von §§ 113 ff SGB III. Die Maßnahmen werden von den Agenturen für Arbeit durchgeführt. Sofern die Voraussetzungen der Nichtaktivierung gegeben sind, ist der folgende Eintrag parallel anzulegen: 59 - Nichtaktivierungsphase - Sonstige Gründe
4	Studium	Phasen des Studiums an Hochschulen sowie an Akademien, soweit diese den Hochschulen gleichgestellt sind. Fernstudiengänge sind nicht zu erfassen. Sofern die Voraussetzungen der Nichtaktivierung gegeben sind, ist einer der folgenden Einträge parallel anzulegen: - 55 Nichtaktivierungsphase - Personen, die einen anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss anstreben und deshalb vom JC die eingeschränkte Zumutbarkeit nach § 10 SGB II festgestellt ist. oder - 57 Nichtaktivierungsphase - BAB-/AbG-/BAFÖG-Bezieher nach § 27 Abs. 3 SGB II
5	Praktikum	Phasen, in denen für eine vorübergehende Dauer praktische Kenntnisse einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit erworben werden, sofern es sich nicht um eine systematische Berufsausbildung handelt. In aller Regel werden Praktika für die Zulassung zum Studium oder Beruf benötigt. In dieser Kategorie sind ausschließlich unentgeltliche Praktika zu erfassen. Sozialversicherungspflichtige oder geringfügig entlohnte Praktika sind unter den Ausprägungen "Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig" bzw. "Erwerbstätigkeit geringfügig" zu melden.
6	Duales Studium, ausbildungsintegrierend	Phasen, in denen ein ausbildungsintegrierendes duales Studium absolviert wird. Bei den ausbildungsintegrierenden Studiengängen wird i. d. R. sowohl ein vollqualifizierender Ausbildungsberuf als auch ein Bachelorabschluss erworben. Sofern die Voraussetzungen der Nichtaktivierung gegeben sind, ist einer der folgenden Einträge parallel anzulegen: - 55 Nichtaktivierungsphase - Personen, die einen anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss anstreben und deshalb vom JC die eingeschränkte Zumutbarkeit nach § 10 SGB II festgestellt ist. oder - 57 Nichtaktivierungsphase - BAB-/AbG-/BAFÖG-Bezieher nach § 27 Abs. 3 SGB II
7	Duales Studium, praxisintegrierend	Phasen, in denen ein praxisintegrierendes duales Studium absolviert wird. Bei praxisintegrierenden Studienangeboten wird i. d. R. ausschließlich ein Bachelorabschluss erworben. Sofern die Voraussetzungen der Nichtaktivierung gegeben sind, ist einer der folgenden Einträge parallel anzulegen: - 55 Nichtaktivierungsphase - Personen, die einen anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss anstreben und deshalb vom JC die eingeschränkte Zumutbarkeit nach § 10 SGB II festgestellt ist. oder - 57 Nichtaktivierungsphase - BAB-/AbG-/BAFÖG-Bezieher nach § 27 Abs. 3 SGB II
8	Wehrdienst/Zivildienst	Phasen des freiwilligen und verpflichtenden Wehrdienstes, des Zivildienstes (Beginn bis 30.06.2011) sowie Zeiten als Reservistin bzw. Reservist. Sofern die Voraussetzungen der Nichtaktivierung gegeben sind, ist der folgende Eintrag parallel anzulegen: - 59 Nichtaktivierungsphase - Sonstige Gründe
10	Mutterschutz/Elternzeit	Phasen, in denen Elternzeit in Anspruch genommen wurde, sowie Phasen des Mutterschutzes Sofern die Voraussetzungen der Nichtaktivierung gegeben sind, ist der folgende Eintrag parallel anzulegen: - 50 Nichtaktivierungsphase - (Allein-)Erziehende mit Kind unter drei Jahren (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)
11	Hausfrau/-mann; Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger	Sofern die Voraussetzungen der Nichtaktivierung gegeben sind, ist der folgende Eintrag parallel anzulegen: - 51 Nichtaktivierungsphase - Pfleger der Hilfebedürftiger im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II

14	Arbeitsunfähigkeit (Kur, Heilverfahren)	Phasen, in denen die Person wegen Erkrankung arbeitsunfähig ist. Auch bei Erkrankung eines Kindes ist - sofern nach ärztlichem Zeugnis die Aufsichtung, Betreuung oder Pflege erforderlich ist - diese Kategorie zu verwenden.
17	zweiter Arbeitsmarkt (Bsp.: AGH)	Phasen Beschäftigung schaffender Maßnahmen. Maßnahmen, die während der Betreuung durch den Träger stattfinden, sind hier nicht zu erfassen. Die Meldung erfolgt über Modul 13. Die Kategorie ist lediglich für Maßnahmen zu verwenden, an denen die Person vor Betreuungsübernahme durch den Träger teilgenommen hat.
18	sonstige Fördermaßnahmen SGB III/SGB II (z.B. FbW, TM, etc.)	Maßnahmen, an denen die Person vor Betreuungsübernahme durch den Träger teilgenommen hat. Beschäftigung schaffende Maßnahmen, Beschäftigung begleitende Maßnahmen, Einmalleistungen sind hier nicht zu erfassen.
21	mangelnde Verfügbarkeit i.S. SGB III/Ortsabwesenheit	Die Person steht bis auf weiteres der Vermittlung nicht zur Verfügung, wegen z.B. Ortsabwesenheit, Haftstrafe, fehlende Mitwirkung
58	Phase nach § 53 a Abs. 2 SGB II	Mit Einführung des Bürgergeldgesetzes zum 01.01.2023 ist die Erfüllung des Tatbestandes nach § 53a Abs. 2 SGB II und somit die Neukennzeichnung von Fällen nicht mehr zulässig.
23	Altersruhegeld	Phasen des Bezugs von laufenden Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Sicherung des Alters.
31	Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig	Sämtliche Phasen, in denen die Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist - unabhängig davon, ob es sich um eine geförderte Beschäftigung handelt Nicht in dieser Kategorie, sondern in den jeweils dafür vorgesehene Kategorien zu melden, sind Berufsausbildung, Wehr/Zivildienst, Freiwilliges soziales Jahr (FSJ) u.ä. - unabhängig davon, ob die Tätigkeiten sozialversicherungspflichtig sind.
32	Erwerbstätigkeit geringfügig	Phasen, in denen die Person einer geringfügig entlohnten Beschäftigung oder einer kurzfristigen Beschäftigung nachgeht. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bemisst sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV i.V. mit § 14 SGB IV. Etwaige Bestandsschutzregelungen in Folge einer Verschiebung der Geringfügigkeitsgrenze sind zu beachten. Vom 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2018 ist zusätzlich § 115 SGB IV zu beachten.
33	Erwerbstätigkeit selbständig/mithelfende Familienangehörige	Phasen der Selbständigkeit entsprechend der Definition des § 7 Abs. 1 SGB IV sowie Phasen, in denen als mithelfender Familienangehöriger gearbeitet wurde. Mithelfende Familienangehörige sind Haushaltsmitglieder, die ohne Lohn oder Gehalt und Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung im Unternehmen eines anderen Haushaltsmitglieds oder eines (nicht im selben Haushalt wohnenden) Verwandten mitarbeiten.
35	Beamte*innen, Soldaten*innen, Richter*innen	Beamter*in ist, wer zum Bund, zu einem Land, zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht. Als Soldat*in gelten in diesem Fall Berufssoldaten*innen und Soldaten*innen auf Zeit. Phasen des verpflichtenden Wehrdienstes sind in der Kategorie "08 Wehrdienst/Zivildienst" zu erfassen. Als Richter*innen gelten Berufsrichter*innen, nicht jedoch ehrenamtliche Richter*innen.
40	Sonstiges/Zeit ohne Nachweis	Eine Einsortierung in andere Kategorien ist nicht möglich bzw. es liegen keine Informationen für den jeweiligen Zeitabschnitt vor.
43	Fremdförderung	Phasen fremdfinanzierter Bildungsmaßnahmen, z.B. Berufsbezogene Sprachförderung ESF, Integrationskurs, Reha mit Förderung durch Fremdkostenträger. Maßnahmen, die während der Betreuung durch den Träger stattfinden, sind hier nicht zu erfassen. Die Meldung erfolgt über Modul 13. Die Kategorie ist lediglich für Maßnahmen zu verwenden, an denen die Person vor Betreuungsübernahme durch den Träger teilgenommen hat.
44	Freiwilliges soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ), Freiwilliges soziales Trainingsjahr (FSTJ), Freiwilliges kulturelles Jahr (FKJ), Freiwilliges Soziales Jahr im Sport, Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege (FJD), Bundesfreiwilligendienst	Phasen, in denen einer der aufgeführten sozialversicherungspflichtigen Freiwilligendienste abgeleistet wird. Nicht sozialversicherungspflichtige Freiwilligendienste sind in der Kategorie "40 Sonstiges/Zeit ohne Nachweis" zu erfassen.

- 64 Gemeinnützige Arbeit
- Zeiten, in denen Tätigkeiten verrichtet werden, die im öffentlichen Interesse liegen und deren Ziel nicht die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist. Diese sind in der Regel gar nicht oder nur gering (Aufwandsentschädigung) vergütet und werden bei Vereinen, Verbänden und Organisationen ausgeübt, die im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben ausüben oder die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern und dies ohne Gewinnerzielungsabsicht ausführen.
Vgl. auch die "Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen" § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 138 Absatz 2 SGB III.
- 65 Phase der Nachbetreuung nach § 16g SGB II
- 50 Nichtaktivierungsphase - (Allein-)Erziehende mit Kind unter drei Jahren (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)
- 51 Nichtaktivierungsphase - Pflegenden Leistungsrechtigte im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II
- 54 Nichtaktivierungsphase - Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II)
- 55 Nichtaktivierungsphase - Personen, die einen anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss in Vollzeit absolvieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II)
- 56 Nichtaktivierungsphase - Jugendliche unter 25 Jahren, die eine duale Ausbildung in Vollzeit absolvieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II)
- 57 Nichtaktivierungsphase - BAB-/AbG-/BAFÖG-Bezieher nach § 27 Abs. 3 SGB II
- 59 Nichtaktivierungsphase - Sonstige Gründe
- Für die BaEL-Bezeichnungen 50 bis 57 und 59 gilt: gesetzliche Vorgaben (§10 SGB II) oder fachlich nachvollziehbare Gründe können es erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ermöglichen, sich erlaubt dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stellen zu müssen. Für diese Kunden*innen ist ein BaEL-Eintrag - ggf. auch parallel zu anderen Episoden (s. oben) - vom Typ "Nichtaktivierungsphase" zu erfassen. In Abhängigkeit vom jeweiligen Grund ist einer der Einträge 50 - 59 zu verwenden. Die Einträge 55 und 56 können (nach entsprechender Einzelfallprüfung) auch für Schulabgänger verwendet werden, die glaubhaft angeben, eine Ausbildungsstelle bis zum 30.9. des jeweiligen Schulentlassungsjahres anzutreten.

10.23/11.15 Hochschulabschlussart

- 13 Bachelor
- 14 Master / Diplom / Magister
- 9 Kirchliches Examen/Lizenziat
- 10 Staatsexamen
- 12 Promotion
- 99 keine Zuordnung
- z.B. unbekannte Hochschulabschlussart